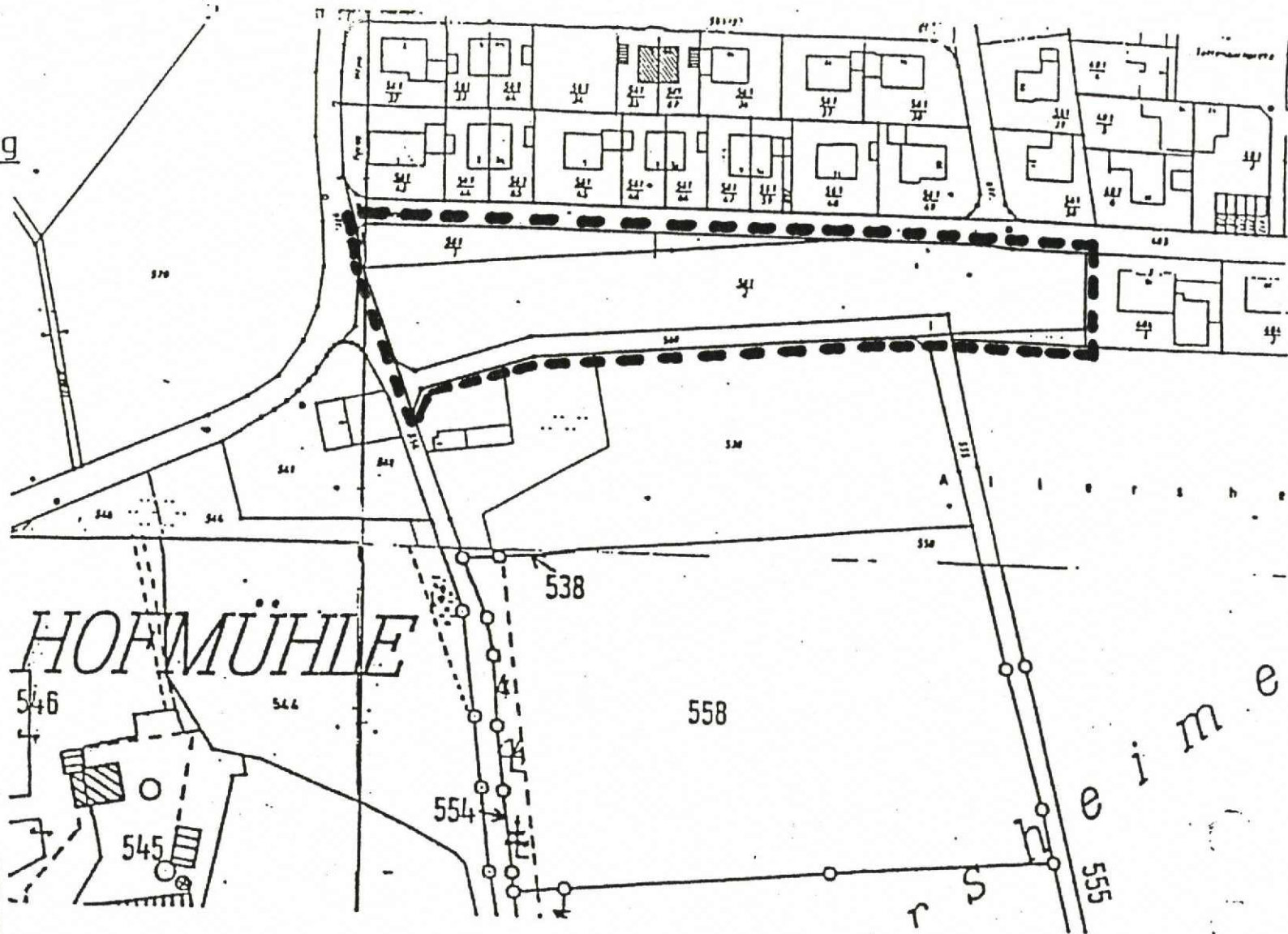


"Teilaufhebung Bebauungsplan Schloßsiedlung Ost I"

Teilaufhebung



BP-13-002

C) VERFAHRENSVERMERKE ZUR Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schloßsiedlung Ost I"

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 20.11.90 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufhebungsbeschluß wurde am 26.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Teilaufhebung hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:

Der Entwurf der Teilaufhebung in der Fassung vom 15.09.92 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.92 bis 3.11.92 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 18.09.1992 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.12.1992 die Teilaufhebung gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO (Bay RS 2132-1-I) als Satzung beschlossen.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister

5. ANZEIGE AN DAS LANDRATSAMT MÜHLDORF a. INN:

Die Gemeinde hat 08.12.1992 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen und nach § 12 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister

6. UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG:

Das Landratsamt Mühl Dorf a. Inn hat mit Bescheid vom 16.06.93 Az.61-610/2 Sg.35/4 erklärt, daß die am 08.12.92 als Satzung beschlossene Teilaufhebung keinerlei Rechtsvorschriften verstoße, vorausgesetzt, die Gemeinde befolgt die in diesem Bescheid näher bezeichneten Auflagen.

Mühl Dorf a. Inn, den 14.02.1994



Landratsamt
Ratbold, Landrat

7. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 12 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 20.01.94. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00, Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Gemeinde Schwindegg zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Schloßsiedlung Ost I" ist damit rechtsverbindlich.

Schwindegg, den 20.01.94



Huber, 1. Bürgermeister